



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

30.01.1989 - Drucksache 12/430

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN****Sicherung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest, daß die hohen Gehalte an Dioxinen, PCBs und weiteren gesundheitsgefährdenden Schadstoffen im Klärschlamm ein Beleg für unzureichende Umweltschutzpolitik und eine falsche Chemiepolitik sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß unbelasteter Klärschlamm ein wertvoller organischer Dünger ist, der im Sinne einer ökologischen Kreislaufwirtschaft in die landwirtschaftliche Verwertung zurückzuführen ist. Es muß daher das vorrangige Ziel einer umweltverträglichen Abfallpolitik sein, die gesundheitsgefährdenden Schadstoffe in den kommunalen Klärschlämmen erheblich zu reduzieren.

Daher fordert die Bürgerschaft (Landtag) den Senat auf, unverzüglich Maßnahmen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu ergreifen.

1. Der Senat wird aufgefordert, erneut Proben des Bremer Klärschlammes auf Dioxine, PCBs und weitere Organohalogenverbindungen untersuchen zu lassen, um den aktuellen Belastungsgrad zu erfassen. Die Analysenergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Anhand der Analysenergebnisse hat der Senat der Bremischen Bürgerschaft eine begründete Entscheidung vorzulegen, ob die Aufbringung von Bremer Klärschlamm auf Ackerböden weiterhin zu verantworten ist.
2. Der Senat wird aufgefordert, umgehend Maßnahmen zum Abbau des Vollzugsdefizits bezüglich Indirekteinleitern in Bremen zu ergreifen, wie personelle und materielle Aufstockung der zuständigen Behörden.
3. Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat Initiativen zum Verbot dioxinhaltiger Haushaltsreinigungsmittel und weiterer umweltgefährdender Stoffe sowie ein Verbot dioxinrelevanter Produktionslinien, wie z. B. Chlorbleiche in der Zellstoffherstellung und die Chlorchemie allgemein, zu ergreifen.
4. Der Senat wird aufgefordert, umgehend die privaten Haushalte über Maßnahmen zu informieren, durch die diese zur Schadstoffentfrachtung der häuslichen Abwässer und damit des Klärschlammes beitragen können.
5. Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat initiativ zu werden, daß Maßnahmen zum Abbau des Vollzugsdefizits des novellierten Wasserhaushaltsgesetzes ergriffen werden. Denn die Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik am Entstehungsort gefährlicher Schadstoffe kann verhindern, daß diese Stoffe den gesamten Klärschlamm kommunaler Kläranlagen belasten.

Dr. Elisabeth Hackstein, Fücks und Fraktion DIE GRÜNEN

Artikel 20

Bestimmung der Lebensleistung

Die Lebensleistung wird durch die folgenden Faktoren bestimmt:

1. Die Höhe der Beiträge, die der Versicherte während der Laufzeit der Versicherung entrichtet hat.

2. Die Höhe der Beiträge, die der Versicherte während der Laufzeit der Versicherung entrichtet hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat.

3. Die Höhe der Beiträge, die der Versicherte während der Laufzeit der Versicherung entrichtet hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat.

4. Die Höhe der Beiträge, die der Versicherte während der Laufzeit der Versicherung entrichtet hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat.

5. Die Höhe der Beiträge, die der Versicherte während der Laufzeit der Versicherung entrichtet hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat, abzüglich der Beiträge, die er während der Laufzeit der Versicherung erhalten hat.